

Φ
Gesetz
über das
Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik.
— Zollgesetz — 2*****9

Vom 28. März 1962

Das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik hat dazu beizutragen, die Deutsche Demokratische Republik zu stärken und zu sichern. Es entspricht dieser Aufgabe durch die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen, den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger entsprechenden Warenverkehrs über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik. Das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik hilft dadurch die störungsfreie Abwicklung des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern und Schädigungen des staatlichen Außenhandels zu verhindern. Darüber hinaus hat das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgabe, im Rahmen des Warenverkehrs über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Tier- und Pflanzenwelt notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Sicherung des Nationalreichtums, insbesondere zur Erhaltung des Kunstbesitzes und anderer Kulturwerte der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung beschließt die Volkskammer das folgende Gesetz:

§ 1

Zollgebiet

(1) Das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik bildet ein Zollgebiet, das von der Zollgrenze umschlossen wird. Die Zollgrenze stimmt mit der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber der Volksrepublik Polen, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik sowie mit der Linie, die die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik vom offenen Meer trennt, überein. Das zuständige Mitglied des Ministerrates bestimmt den Verlauf der Zollgrenze in Freihäfen und regelt, welche Bestimmungen dieses Gesetzes in Freihäfen nicht gelten.

(2) Die zollrechtliche Stellung Westberlins, das inmitten des Zoll- und Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik liegt und nicht zum Zoll- und Hoheitsgebiet der westdeutschen Bundesrepublik gehört, wird im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen geregelt. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abwicklung des Warenverkehrs Westberlins mit der Deutschen Demokratischen Republik, mit der westdeutschen Bundesrepublik und mit den anderen Staaten auf der Grundlage der bisher gültigen Regelungen.

Aufgaben der Zollverwaltung

§ 2

(1) Der Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik sowie der grenzüberschreitende Devisen- und Geldverkehr unterliegen der Kontrolle durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Als Warenverkehr gelten die Ein- und Ausfuhr von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Durchfuhr von Waren durch das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus der zentralen Verwaltung

und den nachgeordneten Zolldienststellen, deren Bezeichnung und Sitz vom zuständigen Mitglied des Ministerrates im Einvernehmen mit den beteiligten Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates bestimmt werden.

(2) Die Angehörigen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik tragen bei der Ausübung des Dienstes Uniform und Dienstwaffen.

§ 4

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik führt die Kontrolle des Warenverkehrs an den festgelegten Kontrollplätzen an der Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder im Binnenlande durch. Die Kontrolle des Warenverkehrs kann an anderen Kontrollplätzen vorgenommen werden, wenn es zur Verwirklichung der festgelegten Kontrollpflicht notwendig ist

(2) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik organisiert die wirksame Bekämpfung des Schmuggels und der Spekulation im Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und gewährleistet ein enges Zusammenwirken mit den anderen Kontroll- und bewaffneten Organen.

(3) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet eng mit den anderen zentralen und örtlichen Organen zusammen, berichtet den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen über die Lage auf solchen Gebieten, die den Verantwortungsbereich der jeweiligen örtlichen Volksvertretung und deren Organe berühren und ersucht diese um Unterstützung bei der Lösung der Aufgaben.

(4) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik organisiert die enge Zusammenarbeit mit den Zollverwaltungen der anderen sozialistischen Staaten auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus und läßt sich bei der Durdiführung ihrer Aufgaben von den Interessen des gesamten sozialistischen Lagers leiten.